

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. Berlin, Montag, den 29. Oktober 1917. Nr. 34.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kaltschlacke Seite 383

Zoll- und Steuerwesen.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Kaltschlacke vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963).

§ 1.

Die gemäß § 2 der Verordnung über Kaltschlacke vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963) von dem abgesetzten, im Inland hergestellten Kaltschlacke vom 1. November 1917 ab zu erhebende und an die Preisausgleichsstelle beim Reichsschatzamt abzuführende Umlage wird bis auf weiteres auf 30 Pf. für 1 kg Schlacke im Kaltschlacke festgesetzt.

Aus den aufgetretenen Beträgen werden für die einzelnen Kaltschlackehersteller die Gebührensätze ausgeglichen.

§ 2.

Die Hersteller von umlagepflichtigen Kaltschlacke haben dem Reichsschatzamt (Preisausgleichsstelle für Kaltschlacke) in Berlin W 66, Wilhelmplatz 1, schriftlich bis zum 8. jedes Monats, erstmalig bis zum 8. Dezember 1917, die Menge des von ihnen im vorhergehenden Monat abgesetzten Kaltschlacke unter Angabe des durchschnittlichen und des Gesamtgehalts an Schlacke anzumelden.

§ 3.

Die Preisausgleichsstelle berechnet auf Grund der Anmeldungen die Umlage und teilt dem Zahlungspflichtigen die Höhe der zu entrichtenden Umlage und des ihm zu gewährenden Ausgleichsbetrags mit.



§ 4.

Der Zahlungspflichtige hat den nach § 3 sich ergebenden Betrag binnen zwei Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung bei der Reichshauptkasse in Berlin für Rechnung der Preisausgleichsstelle einzuzahlen.

Berlin, den 26. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts.
Graf von Roedern.
